Gemeinsame Baumschutzsatzung der Gemeinden des Amtes Schlieben

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 und § 24 Abs. 2 Nr. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) in Verbindung mit § 5 Abs. 4 und § 4 Abs. 4 Amtsordnung (AmtsO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Amtsausschuss des Amtes Schlieben in seiner Sitzung am 28.11.2006 folgende gemeinsame Satzung der Gemeinden des Amtes Schlieben beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Bestand an Bäumen zur

- a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
- c) Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Ortsbiotope,
- d) Erhaltung oder Verbesserung des Ortsklimas,
- e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes und
- f) Erhaltung des Lebensraumes der Tierwelt gegen schädliche Einwirkungen geschützt.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne im Gebiet der Gemeinden des Amtes Schlieben.

§ 3 Geschützte Bäume

- (1) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.
- (2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 Zentimetern (das entspricht einem Stammdurchmesser von ca. 20 cm).
- (3) Mehrstämmig ausgebildete Bäume sind geschützt, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von mindestens 60 cm aufweisen.
- (4) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die auf Grund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorliegen sowie für nach dieser Satzung vorgenommenen Erstbepflanzungen (§ 8).
- (5) Der Stammumfang wird jeweils in 1,30 Meter Höhe über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für:
- a) Bäume auf Grundstücken mit einer vorhandenen Bebauung bis zu zwei Wohneinheiten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Rotbuchen, die in 1,30 Meter Höhe über dem Erdboden einen Stammumfang von mehr als 190 cm (das entspricht einem Stammdurchmesser von ca. 60 cm) aufweisen,
- b) Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien,
- c) abgestorbene Bäume,
- d) Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg,
- e) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen,
- f) Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes.
- (2) Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz
- a) von Nist-, Brut- und Lebensstätten wild lebender Tiere nach den §§ 34 Nr. 1 und 3 und 72 des BbgNatSchg,
- b) von Alleen und Streuobstbeständen nach §§ 31, 32 und 72 des BbgNatSchG,
- c) von Teilen der Natur und Landschaft nach Abschnitt 4 und § 78 des BbgNatSchG.

§ 5 Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, Maßnahmen zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht, oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die vorgenannten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Amtsverwaltung unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- oder Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, z.B. durch
- a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Aushebungen von Gräben) oder Auf schüttungen,
- c) Lagern, Aufschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,

- d) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
- e) Anwendungen von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), sowie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind sowie
- f) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungssatzungen der Gemeinden etwas anderes bestimmt wird.

§ 6 Anordnung von Maßnahmen

- (1) Der Amtsdirektor kann anordnen, dass der Eigentümer/Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, zur Pflege und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft, dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
- (2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.
- (3) Der Amtsdirektor kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann oder eine Durchführung durch den Pflichtigen den Belangen des Baumschutzes (§ 1) voraussichtlich nicht gänzlich Rechnung tragen würde.

§ 7 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen zu den Verboten des § 5 sind zu genehmigen, wenn
- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
- b) eine nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- c) von den geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, die nicht gegenwärtig sind (§ 5 Abs. 2), ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
- d) der geschützte Baum krank und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbaren Aufwand nicht möglich ist,
- e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist,
- die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichen Licht benutzt werden können, aber ohne Einwirkung der betroffenen Bäume ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung nutzbar wären.

Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.

- (2) Von den Verboten des § 5 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann aus den Gründen des allgemeinen Wohles erfolgen.
- (3) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Amtsverwaltung schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan bei zu fügen. Im Lageplan sind die auf dem Gründstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art und des Stammumfanges einzutragen. Im Einzellfall kann die Amtsverwaltung den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern.
- (4) Stehen geschützte Bäume im Eigentum der Kommune, so ist eine Entscheidung über eine Ausnahme oder Befreiung durch die Amtsverwaltung unter Hinzuziehung der zuständigen Gemeindevertretung herbei zu führen.
- (5) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Ihre Gültigkeit ist auf zwei Jahre nach Bekanntgabe befristet.

§ 8 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

(1) Wird auf der Grundlage des § 7 Abs. 1 Buchstabe b) und Abs. 2 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz nach Maßgabe des Abs. 2 einen neuen Baum auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Erstpflanzung).

Ist eine andere Person als Eigentümer oder Nutzungsberechtigte berechtigter Antragsteller, tritt diese an die Stelle des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.

- (2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammdurchmesser des entfernten Baumes. Beträgt der Stammdurchmesser des entfernten Baumes, gemessen in 1 Meter Höhe über dem Erdboden, bis zu 45 cm, ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 10 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, zu pflanzen. Beträgt der Durchmesser mehr als 45 cm, ist für jeden weiteren angefangenen 30 cm Stammdurchmesser ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (3) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen.
- (4) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem an sonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste (Abs. 1 bis Abs. 3) zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises. Die Ausgleichszahlung ist an die Gemeinde zu entrichten.

(5) Von der Regelung des Absatzes 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. In jedem Falle müssen Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben.

§ 9 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und soweit möglich, den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäumen im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser, einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 7 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen.
- (3) Absatz 1 und Absatz 2, Satz 1 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarten erfolgen.

§ 10 Folgenbeseitigung

- (1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 5 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 7 vorliegen, geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer und Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum nach Maßgabe des Abs. 4 Bäume der gleichwertigen Art zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).
- (2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 5 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 7 vorliegen, geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.
- (3) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 die Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden geschützten Baum zu leisten.
- (4) Für die Ersatzpflanzung (Abs. 1, Abs. 2) und die Ausgleichszahlung (Abs. 3) sind die Bestimmungen des § 8 sinngemäß anzuwenden.
- (5) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Absätzen 1 bis 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei der Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 4 zu erbringen wären.

(6) Im Falle des Absatzes 5 haften der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadenersatzanspruchs des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gegenüber dem Dritten, darüber hinaus haftet der Dritte allein.

§ 11 Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Gemeinde zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 5 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 7 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
- b) der Anzeigepflicht des § 5 Abs. 2, Satz 2 nicht nachkommt,
- c) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 6 Abs. 1, Abs. 2 nicht Folge leistet,
- d) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 7 nicht erfüllt,
- e) seinen Verpflichtungen nach §§ 8, 10 nicht nachkommt,
- f) entgegen § 9 Abs. 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder
- g) § 9 Abs. 2, Satz 1 zuwider handelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 74 des BbgNatSchG in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt gemäß § 77 Abs. 1 BbgNatSchG im Geltungsbereich dieser Satzung die Verordnung des Landkreises Elbe-Elster zum Schutz von Bäumen, Feldhecken und Sträuchern (BaumSch VOEE vom 19.02.2002) außer Kraft.

Schlieben, den 28.11.2006

Richter Schülzke Amtsausschussvorsitzender Amtsdirektorin